

Mancher lässt sich bei der Erstellung seiner Steuererklärung gern etwas Zeit und nutzt die gesetzlichen Abgabefristen bis zum letzten Tag aus. So konnten die Steuererklärungen für 2018 noch bis zum 29. Februar 2020 fristgemäß an das Finanzamt übermittelt werden, sofern ein Steuerberater damit beauftragt wurde. Doch Vorsicht, wer mit einer Steuernachzahlung rechnet, sollte auch die Verzinsung der Steuernachforderungen im Blick haben, die 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, für welches die Steuer festgesetzt wird.

Es kann teuer werden

Für die Einkommensteuer 2018 beginnt der Zinslauf also am 1. April 2020. Für jeden vollen Monat ist die Steuernachforderung dann mit 0,5 % zu verzinsen. Die Nachzahlungszinsen belaufen sich damit auf 6 % jährlich. Der Zinslauf endet, sobald die Steuerfestsetzung wirksam wird, in der Regel drei Tage nachdem der Bescheid in die Post gegeben wurde (Dreitagesfrist). Ein Steuerbescheid vom 20. April 2020 enthält danach noch keine Zinsberechnung, weil der angefangene Monat April auf null abgerundet wird. Anders bei einem Steuerbescheid vom 27. April 2020. Hier unterstellt die Finanzverwaltung, dass der Bescheid wegen der Dreitagesfrist erst am 30. April 2020 beim Empfänger ankommt. Damit werden



Wer das Steuer in der Hand behält, bei dem wird sich das Finanzamt nicht die Netze füllen. FOTO: SABINE RÜBENSAAT

für den ganzen Monat April 2020 Zinsen berechnet. Wie viel Zeit das Finanzamt für die Bearbeitung der Steuererklärung braucht, spielt für die Verzinsung keine Rolle.

Doch die Zinsen auf Steuernachforderungen lassen sich vermeiden. Wer noch keinen Steuerbescheid für 2018 erhalten hat und mit einer Steuernachzahlung rechnet, sollte die erwarteten Steuern daher freiwillig an das Finanzamt leisten. Denn eine freiwillige Zahlung vor dem 1. April 2020, also dem Beginn des Zinslaufs für 2018, wirkt wie eine vom Finanzamt angeforderte Vorauszahlung. Sie führt im Ergebnis dazu, dass Nachzahlungszinsen gar nicht erst entstehen.

Hierzu ein Beispiel: Ein Steuerpflichtiger rechnet für 2018 mit einer Steuernachzahlung und zahlt am 31. März 2020 den erwarteten Betrag in Höhe von 30.000 €. Das Finanzamt erlässt den Bescheid am 27. November 2020 mit einer Einkommensteuernachzahlung in Höhe von 30.000 €. Zinsen fallen keine an. Durch die freiwillige Zahlung werden damit Nachzahlungszinsen in Höhe von 1.200 € gespart ($8 \text{ Monate} \times 0,5 \% \times 30.000 \text{ €}$).

Jetzt schnell handeln

Die freiwillige Zahlung sollte rechtzeitig vor dem 1. April 2020 erfolgen. Erfolgt sie erst nach dem Beginn des Zinslaufs, werden zu-

nächst einmal Nachzahlungszinsen festgesetzt. Diese werden zwar gleich wieder erlassen. Zugunsten des Finanzamtes wird dabei allerdings auf volle Monate gerundet. Auch dies soll ein Beispiel verdeutlichen: Die erwartete Steuernachzahlung für 2018 wird erst am 6. April 2020 geleistet. Das Finanzamt erlässt den Bescheid am 27. April 2020 und setzt Zinsen für einen vollen Monat (1. April bis 30. April 2020) in Höhe von 150 € ($0,5 \% \times 30.000 \text{ €}$) fest, da der Bescheid bei der unterstellten Postlaufzeit von drei Tagen erst am 30. April 2020 bekannt gegeben wird. Erlassen werden könnten nur Zinsen für den 6. April bis 30. April. Da dies kein ganzer Monat ist, bleibt es bei der Zinsfestsetzung.

Wer mit einer Steuererstattung rechnet, muss nichts tun. Hier kann es sich lohnen, wenn das Finanzamt für die Bearbeitung etwas länger braucht, denn dann wird der Erstattungsbetrag verzinst – und ein Jahreszins von 6 % ist bei der anhaltenden Niedrigzinsphase wahrlich nicht zu verachten. Noch ein Hinweis: Da hinsichtlich der Zinshöhe von 6 % seitens des Bundesfinanzhofs erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, ergehen aktuell alle Steuerbescheide ab April 2012 mit Vorläufigkeitsvermerk. Hierzu wird demnächst das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung treffen.

STEUERBERATER DR. MARCEL GERDS,
ETL Agrar & Forst,
Lutherstadt Wittenberg